



Herrn  
Stefan Liebich  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Matthias Machnig**  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41  
FAX +49 30 18615 51 05  
E-MAIL buero-st-m@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 23. Februar 2017

## Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Februar 2017 Fragen Nr. 115 und 116

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

### Frage Nr. 115

**Existieren nach Kenntnis der Bundesregierung Rundknetmaschinen, die zur Herstellung von Gewehren verwendet werden können, deren Ausfuhr durch die deutschen Behörden nicht genehmigungspflichtig ist bzw. für deren Ausfuhr kein Nullbescheid einzuholen ist, und falls ja, gibt es solche Maschinen, die nach dem Einbau von Spezialwerkzeugen genehmigungspflichtig werden (bitte unter Angabe, auf welcher/n Güterliste/n ggfs. solche Maschinen gelistet sind)?**

### Antwort:

Rundknetmaschinen unterliegen hinsichtlich ihrer Ausfuhr keiner Genehmigungspflicht.

Die Entscheidung darüber, ob eine Ware der Genehmigungspflicht unterfällt oder nicht, wird auf Grundlage international abgestimmter Güterlisten getroffen. Diese sehr detaillierten Listen werden laufend aktualisiert und ergänzt. Damit folgt die Kontrolle sehr eng der aktuellen technologischen Entwicklung.

Rundknetmaschinen sind Maschinen mit breiten Anwendungsmöglichkeiten, die neben der Fertigung ziviler Güter (z. B. in den Bereichen Automobilbau, Agrartechnik,

Optikindustrie) auch für die Herstellung von Metallprofilen verwendet werden, die wiederum mittelbar für Waffen relevant sein können. Eine spezielle Eignung und Konstruktion zur Herstellung von Waffenläufen besteht jedoch nicht. Rundknetmaschinen sind daher weder in den Güterlisten für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter noch in denen für Dual-use-Güter enthalten.

Speziell geeignete und konstruierte Werkzeuge können im Einzelfall den Genehmigungspflichten für sonstige Rüstungsgüter unterfallen. Diese Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn solche Spezialwerkzeuge in eine Rundknetmaschine eingebaut werden.

Ausführer können sich in Fragen der Genehmigungspflicht vom BAFA beraten lassen.

#### **Frage Nr. 116**

**Den Export von welchen Spezialmaschinen hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2015 in welche Länder genehmigt (bitte unter Angabe des jeweiligen Quartals der Genehmigung, der exakten technischen Bezeichnung der jeweiligen Maschine sowie des jeweiligen Genehmigungswertes)?**

#### **Antwort:**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Frage auf erteilte Genehmigungen für Rundknetmaschinen abzielt. Wie in der Antwort zu Frage 115 ausgeführt, unterfallen Rundknetmaschinen nicht den Genehmigungspflichten der Exportkontrolle. Genehmigungen wurden deshalb nicht erteilt.

Die Kategorie in der Güterliste (Listenposition), unter der Spezialwerkzeuge für Rundknetmaschinen erfasst sind, umfasst eine ganze Bandbreite weiterer verschiedener Werkzeuge sowie Ersatz- und Zubehörteile, so dass sich eine Zuordnung zu den hier in Rede stehenden Verwendungszwecken statistisch nicht treffen lässt.

Mit freundlichen Grüßen

